

Begründung:

Antrag:

Die FDP-Fraktion regt in ihrem Antrag vom 15.05.2006 an, zu prüfen, ob „es möglich ist, den bisherigen Zeitraum zwischen Schätzung und Ist-Verbrauch von zwei auf ein Jahr zu reduzieren; das würde bedeuten, dass der Verbrauch des Jahres 2006 schon im Jahr 2007 abgerechnet wird und nicht erst im Jahr 2008“. Ferner schlägt sie konkret vor, im § 21 Abs. 3 der Satzung vorzusehen, dass bei einer Erhöhung der Abwassermenge um mehr als 50 % dies der Stadt anzuzeigen ist, hingegen bei einer „signifikanten“ Verringerung der Abgabepflichtige beantragen kann, dass dies in der Gebührenfestsetzung berücksichtigt wird. D.h. Erhöhungen werden wie bislang zu behandeln sein, Minderungen sind jedoch bereits bei geringerer Höhe als bisher zu berücksichtigen (siehe hierzu auch die Anlage 1 zu dieser Vorlage)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird aufgrund der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Emden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) erhoben.

Gem. § 14 dieser Satzung (Gebührenmaßstab), wird die Abwasserbeseitigungsgebühr nach der Abwassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, berechnet. Gem. § 14 Abs. 3 der Satzung gilt als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge, die sich aus der jährlichen Abrechnung des jeweiligen Versorgungsträgers (Stadtwerke Emden GmbH bzw. Oldenburg. Ostfries. Wasserverband) bis zum 31.12. des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres ergibt.

Es handelt sich hierbei um einen sogenannten modifizierten Frischwassermaßstab. In der Rechtsprechung wird dieser als ein geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Bemessung des Abwassers bei der zentralen Abwasserbeseitigung anerkannt, da hier in zulässiger Weise aus der Menge des verbrauchten Frischwassers auf den entsprechenden Abwasseranfall und damit auf den Umfang der Benutzung der gemeindlichen Einrichtung geschlossen wird. Es erfolgt daher keine Abrechnung der verbrauchten Frischwassermengen im Rahmen der Abwasserbeseitigungsgebühr, sondern der Frischwasserverbrauch stellt eine Kalkulationshilfe dar, um die voraussichtlich im Laufe des Jahres anfallende Abwassermenge als Grundlage der Gebührenfestsetzung festzulegen.

Die sich zwangsläufig ergebenden Schwankungen aufgrund des variierenden Verbrauchsverhaltens sind in der Vergangenheit bereits Inhalt gerichtlicher Verfahren gewesen. Sowohl diese Schwankungen als auch die grundsätzliche Anwendung dieses Wahrscheinlichkeitsmaßstabs mit der Betrachtung des Vorjahresverbrauches oder auch des Vorvorjahresverbrauches ist seitens der Rechtsprechung anerkannt worden. Im § 5 des Niedersächsischen Kommunal-Abgabengesetz (NKAG) ist geregelt, dass ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden kann, soweit die Bemessung nach einem Wirklichkeitsmaßstab schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Da die städtische Satzung die Möglichkeit vorsieht, nicht eingeleitete Mengen von der Gebührenberechnung abzusetzen und daneben der Abgabepflichtige bei extremen Änderungen bzgl. der Abwassermenge (mehr als 50 %) diese anzeigen muss, damit dann eine Anpassung erfolgen kann, entspricht die in Emden praktizierte Anwendung des Maßstabs der aktuellen Rechtsauffassung.

In den letzten Jahren gab es in Emden diesbzgl. selten Rückfragen, diese konnten u.a. mit dem Hinweis auf die zeitlich versetzte Berücksichtigung des veränderten Verbrauchsverhaltens

Stadt Emden

Vorlage-Nr.:

14/2170-00

bei der Abwassergebührenfestsetzung zufriedenstellend beantwortet werden. Mitteilungen bzw. Anfragen erfolgen jedoch erfahrungsgemäß nur dann, wenn sich der Verbrauch verringert hat. Mehrverbräuche hingegen werden nicht mitgeteilt. Bei der Betrachtung konkreter Beispielfälle muss man außerdem feststellen, dass sich die auftretenden Schwankungen langfristig ausgleichen, sodass es für den Einzelnen daher nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung kommt. Dies bestätigt nochmals die generelle Anwendbarkeit des Maßstabs.

Da die Abrechnungszeiträume bzgl. des Frischwassers nicht deckungsgleich mit dem Kalenderjahr sind, kann es je nach Abrechnungsgebiet der Versorgungsträger dazu kommen, dass bei der Abwassergebührenfestsetzung für das lfd. Jahr der zu Beginn des Vorjahres festgestellte Frischwasserjahresverbrauch herangezogen wird. Dieser Verbrauch resultiert dann zum überwiegenden Teil aus dem Vorvorjahr. Da es sich jedoch, wie oben ausgeführt, nicht um eine Abrechnung handelt, ist dies eine Folge der konsequenten Anwendung des zulässigen Maßstabs.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Sach- und Rechtslage kann das Veranlagungsverfahren der Abwasserbeseitigungsgebühren grundsätzlich fortgeführt werden. Die Anregung, die Grenze bzgl. der anzeigepflichtigen Veränderung der Abwassermenge herabzusetzen, kann jedoch davon unabhängig aufgegriffen werden.

Eine Überprüfung der Grundlagen der Abwasserbeseitigungsgebühr bei 1/6 der abgabepflichtiger Haushalte in Emden hat folgendes ergeben:

Schwankungsgrad (Änderung der Berechnungsgrundlage bzgl. der Abwassergebühr im Vergleich zum Vorjahr)	Haushalte in %
mehr als 50 %	4 %
41 - 50 %	2 %
31 - 40 %	4 %
21 - 30 %	8 %
11 - 20 %	22 %
0 - 10 %	60 %

Daraus folgt, dass bei lediglich ca. 4 % aller Haushalte sich jährliche Schwankungen ergeben, welche aufgrund der derzeitigen Satzungsregelung im § 21 Abs. 3 zu einer Änderung der Gebührenfestsetzung führen. Der Großteil der Schwankungen (ca. 90%) bewegt sich zwischen 0 % und 30 %. Diese können als übliche Schwankungen angesehen werden, welche sich im Laufe der Jahre innerhalb der Gebührenfestsetzungen ausgleichen. Bzgl. der zwischen 31 % und mehr als 50 % liegenden Schwankungen kann jedoch die Auffassung vertreten werden, dass es sich hierbei um eine Größenordnung handelt, welche zu einer Anpassung der Gebühr Anlass geben sollte. Zukünftig würde somit voraussichtlich bei ca. 10 % aller Haushalte eine Gebührenänderung erfolgen müssen. Anhand dieses Prozentsatzes ist ebenfalls erkennbar, dass es sich hier um atypische Veränderungen handelt, welche nun ausgeglichen werden können.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wird daher vorgeschlagen, Änderungen von mehr als 30 % anzeigepflichtig zu machen. Sowohl Erhöhungen als auch Minderungen der Abwassermenge sind anzuzeigen und führen dazu, dass die Gebühr angepasst wird.

Die aktuelle Satzung sowie die Änderungsvorschläge der FDP-Fraktion und der Verwaltung sind in der Anlage 2 zu dieser Vorlage dargestellt.

Abweichender Beschlussentwurf:

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschlussentwurf abzuändern und den folgenden alternativen Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Emden beschließt die der Vorlage 14/2170-00 als Anlage 3 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Emden.